

Schutz vor gesundheitlichen Gefährdungen oder Täuschungen dienen, vorgenommen. Im Interesse der Verbraucher muss es möglich sein, bei Verstößen schnell und unbürokratisch Ross und Reiter nennen zu können.

2. Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 49 LFGB)

Artikel 1 Nummer 31 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

- a) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a ist zu streichen.
- b) Artikel 2 Nummer 1 ist zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat nimmt Bezug auf seine Stellungnahme vom 20. Dezember 2007 (BR-Drucksache 796/07 - Beschluss -, Ziffer 8).

Die Regelungen zum Lagebild sind überflüssig und daher zu streichen.

Es hat sich in den letzten eineinhalb Jahren bestätigt, dass die bestehenden europäischen Schnellwarn- und Informationssysteme RASFF und RAPEX gut funktionieren. Die Lebensmittelüberwachungsbehörden werden täglich mit wichtigen Informationen wie etwa über ekelerregende Lebensmittel oder gesundheitsgefährdende Bedarfsgegenstände aus den Mitgliedstaaten der EU bzw. aus anderen Ländern versorgt. Aus den Meldungen der Schnellwarnsysteme erhalten alle Stellen mit angemessenem Aufwand die nötigen Informationen, aus denen sich ein aktuelles Lagebild ergibt. Auch bei Großsachverhalten in Krisenfällen, wie sich z.B. unlängst im Fall von Dioxin in irischem Schweinefleisch bestätigt hat, kann bereits jetzt problemlos ein zeitnahe und umfassendes Lagebild erstellt werden. Aus diesen Gründen erübrigt sich ein zusätzliches System, das die Länderbehörden mit unnötig hohem bürokratischem Aufwand belastet.